

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

Vom 5. Juli 2007

Stand: 01.03.2014

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42).

Erster Abschnitt Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

§ 1 Friedhofszweck

Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 2 Friedhöfe der Gemeinden

(1) ¹Das Friedhofswesen obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.

(2) ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. ²§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), bleibt hinsichtlich Leistungen, die auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden können, unberührt.

(3) ¹Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung). ²Es sollen von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden.

(4) ¹Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind. ²Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.

(5) Sind innerhalb des Gemeindegebiets nur Friedhöfe von Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorhanden und entspricht die Bestattung auf einem solchen Friedhof nicht dem Willen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen, so ist die Bestattung auf dem Friedhof einer benachbarten Gemeinde zu gestatten.

(6) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

§ 3

Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern.
- (2) Wenn ein anderer zur Bestattung geeigneter Friedhof innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden ist, ist auf diesen Friedhöfen auch die Bestattung Verstorbener zu gestatten, die keiner oder einer anderen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben.
- (3) Bestattungs- und Totengedenkfeiern sowie die Grabmalgestaltung dürfen das religiöse oder weltanschauliche Empfinden des Friedhofsträgers nicht verletzen.

§ 4 Friedhofszwang

- (1) Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten.
- (2) ¹Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. ²Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 5 Anlegen und Erweitern von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe dürfen neu angelegt oder erweitert werden, wenn
1. der Friedhofszweck (§ 1) gewahrt ist,
 2. Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegenstehen
- und
3. außer bei nur geringfügigen Erweiterungen die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.
- (2) ¹Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen. ²Sie müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein.
- (3) ¹Vor der Entscheidung über das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen ist ein bodenkundliches Sachverständigengutachten zur Einhaltung der Anforderungen des Abs. 2 einzuholen. ²Das Gutachten soll einen begründeten Vorschlag zur Dauer der Ruhefristen (§ 6 Abs. 2) enthalten.
- (4) Auf größeren Friedhöfen soll in der Regel eine Leichenhalle vorgesehen werden.

§ 6

Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann.
- (2) Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen), sind unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen festzusetzen, betragen jedoch mindestens 15 Jahre.

§ 7

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nach ihrer Schließung (Verbot weiterer Bestattungen) frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhefristen entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden.
- (2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verwaltung unterhält, ohne Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit deren Zustimmung anderen Zwecken zugeführt werden. ²Versagt sie ihre Zustimmung, so hat sie den Eigentümer für die hierdurch eintretenden Vermögensnachteile zu entschädigen.
- (4) ¹Die Entschädigung bemisst sich nach dem Betrag, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück entsprechend zu benutzen oder zu gebrauchen. ²Der Eigentümer kann anstelle der Entschädigung nach Satz 1 gegen Übertragung des Grundstückseigentums eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes fordern, den das Grundstück hätte, wenn es anderen Zwecken zugeführt werden könnte. ³Die Entschädigungspflicht entfällt, soweit der Eigentümer aus einem besonderen Rechtsgrund verpflichtet ist, das Grundstück für den Friedhofszweck zur Verfügung zu stellen.
- (5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann das Regierungspräsidium Kassel Friedhöfe oder Friedhofsteile nach Anhörung des Friedhofsträgers schließen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhefristen gebunden zu sein.
- (6) ¹Die Inhaberinnen oder Inhaber von Nutzungsrechten sind für Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach Abs. 5 zu entschädigen. ²Entsprechendes gilt für Vermögensnachteile des Friedhofsträgers, soweit er nicht ohnehin zur Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen verpflichtet ist. ³Zur Leistung der Entschädigung ist das Land oder, wenn durch die Maßnahmen eine Dritte oder ein Dritter begünstigt wird, die oder der Begünstigte verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen

- (1) Feuerbestattungsanlagen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

insbesondere für die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(2) Für die Feuerbestattungsanlage muss eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Verstorbenen vor der Einäscherung untergebracht werden können.

(3) Feuerbestattungsanlagen sollen nur auf Friedhöfen oder auf Flächen errichtet werden, die im Bebauungsplan gesondert dafür ausgewiesen sind.

Zweiter Abschnitt Bestattung

§ 9

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. § 18 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 10

Pflicht zur Leichenschau

(1) ¹Vor der Bestattung muss eine Leichenschau (§ 12) durchgeführt werden. ²Am Auffindungsort soll die Leiche vor der Leichenschau und während einer Unterbrechung der Leichenschau nicht verändert oder verlagert werden.

(2) ¹Jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt ist auf Verlangen zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. ²Gleiches gilt für Ärztinnen und Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle im Krankenhaus oder in der Anstalt. ³Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin oder der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst oder durchgeführt hat, die Leichenschau nicht durchführen.

(3) ¹Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen oder Notärzte sind während ihres Einsatzes nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. ²Sie haben jedoch den Tod festzustellen, eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen und unter den Voraussetzungen des Abs. 6 eine Unterrichtung der Polizei zu veranlassen.

(4) Die Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen, wenn

1. keine andere Ärztin oder kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt oder
2. das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle hierzu auffordert.

(5) Angehörige, Hausgenossinnen oder Hausgenossen und Pflegepersonen der verstorbenen Person, Ärztinnen oder Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben, sowie Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Leichenschau durchführt, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, hat unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn unklar ist, ob die verstorbene Person eines natürlichen Todes gestorben ist, sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben oder es sich um die Leiche einer oder eines Unbekannten handelt. ²Sofern die Fortführung der Leichenschau die polizeilichen Ermittlungen behindern könnte, ist die Leichenschau zu unterbrechen.

§ 11

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes mit einer nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), meldepflichtigen oder einer anderen, ähnlich schweren, übertragbaren Krankheit infiziert war, benachrichtigt die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der sie durchführende Arzt unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) In diesen Fällen kennzeichnet die Ärztin oder der Arzt die Leiche und trifft die zum Schutz der mit ihr möglicherweise in Berührung kommenden Personen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen.

(3) ¹Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Notärztinnen und Notärzte, die keine Leichenschau durchführen. ²Diese genügen ihrer Meldepflicht, wenn sie die Benachrichtigung des Gesundheitsamts durch die Rettungsleitstelle veranlassen.

§ 12

Leichenschau

(1) Leichenschau ist die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführende Untersuchung der verstorbenen Person zum Zwecke der Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes oder - falls dies nicht möglich ist - des Todeszeitraums, der Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) und der Todesursache.

(2) Als nicht natürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch ein plötzliches, unvorhergesehenes, äußeres Ereignis (Unfall) herbeigeführt wurde oder der auf Einwirkung von fremder Hand beruht.

(3) ¹Die Leichenschau ist an dem Ort durchzuführen, an dem die verstorbene Person gefunden wurde. ²Dies gilt nicht, wenn die Durchführung der Leichenschau an diesem Orte nicht angemessen, nicht zumutbar oder

nicht möglich ist. ³Der Ärztin oder dem Arzt ist das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Bei der Leichenschau sind die Regelungen der Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau" sowie die Anlagen 2 und 3 anzuwenden.

(5) ¹Die Feststellungen bezüglich der Todesart und Todesursache sind durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt des für den Sterbeort oder den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes oder eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen hat, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, in einer zweiten Leichenschau zu überprüfen, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist. ²Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

(6) ¹Lassen sich auch durch die zweite Leichenschau Zweifel an der Todesursache nicht beseitigen, ist die Leiche zu obduzieren. ²Die Obduktion darf nur von oder unter Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen.

§ 13

Sorgepflichtige Personen

(1) Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) zu veranlassen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

(3) Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind auch die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtet, die Maßnahmen nach Abs. 1 zu veranlassen.

(4) Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. 3 vorhanden oder in der Lage, Sorgemaßnahmen zu veranlassen, so hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(5) Kommen die in Abs. 2 und 3 genannten Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635).

§ 14 **Bestattungsart**

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person.

(2) ¹Ist der Wille der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht bekannt, so haben die Angehörigen (§ 13 Abs. 2), soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. ²Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die oder der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart, so geht der Wille des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder der oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades, bei Verstorbenen ohne Angehörige und in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 entscheidet der Gemeindevorstand des Sterbeorts unter Berücksichtigung der Umstände des Falles über die Bestattungsart.

§ 15 **Beschaffenheit der Säрге**

(1) Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

(2) Bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ist ein widerstandsfähiger verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg zu benutzen, dessen Boden gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist.

(3) Für die polizeiliche Bergung von Leichen ist ein Transportsarg zu benutzen.

§ 16 **Bestattungsfristen**

(1) ¹Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. ²Dies gilt auch für die Bestattung tot geborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. ³In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- oder Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet. ⁴Die Höchstfrist kann überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(2) ¹Der Gemeindevorstand kann - in der Regel nach Anhörung des Gesundheitsamts - eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn

1. die verstorbene Person an einer in § 11 Abs. 1 aufgeführten Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,

2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form aufgetretenen Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist oder
3. die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann.

²Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Die Fristen des Abs. 1 gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus veranlasst.

(4) Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 17

Benutzung von Leichenhallen

(1) ¹Steht eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung, so ist die Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauins oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle zu bringen. ²Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag einer oder eines Angehörigen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Werkraum benutzt wird.

§ 18

Bestattungsfeierlichkeiten

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden; der Sarg darf aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) ¹Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Gesundheitsamts Ausnahmen von Abs. 1 und aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. ²In den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

§ 19

Erdbestattung

(1) Eine Bestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. ein Leichenschauins,

2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung

der Beurkundung,

3. erforderlichenfalls eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung.

(2) Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Sammelbestattung zulässig.

§ 20 Feuerbestattung

(1) Eine Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung und

2. eine nach einer zweiten Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene ärztliche Bescheinigung (Anlage 4), dass sich kein Verdacht ergeben hat, die verstorbene Person sei eines nicht natürlichen Todes gestorben.

(2) Die Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung ersetzt die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) ¹Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. ²Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen von der Ordnungsbehörde des Ortes zugelassen werden, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen.

(4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Seebestattung

Die Seebestattung einer Urne ist in Küstengewässern nach dem Recht der Küstenländer, auf Hoher See nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

§ 22 Leichenpass

(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass (Anlage 5) befördert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Überführungen in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Rechtsvorschriften für die Beförderung oder Bestattung der Leiche einen Leichenpass verlangen.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist der Gemeindevorstand des Sterbeorts. ²Er darf den Leichenpass ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmens vorliegt, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingesargt (§ 15) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 25) befördert wird. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts.

§ 23 Überführung

(1) ¹Die Leiche ist bei der Überführung von einer Person zu begleiten, die dafür zu sorgen hat, dass

1. im Falle der Überführung von Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, die für die Bestattung erforderlichen Unterlagen (§§ 19 oder 20) mitgeführt werden,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes mitgeführt wird, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers mitgeführt wird, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingesargt wurde (§ 15) und das zur Überführung benutzte Fahrzeug zur Leichenbeförderung bestimmt ist (§ 25); bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts,
4. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
5. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
6. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
7. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
8. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle verbracht wird.

²Wird ein Leichenpass mitgeführt, so sind Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(2) Als Begleitperson nach Abs. 1 kann auch die Fahrerin oder der Fahrer des Fahrzeugs, mit dem der Sarg befördert wird, eingesetzt werden.

(3) ¹Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig überführen, sind verpflichtet, Überführungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. ²Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Ausgangspunkt und Zielort der

Überführung anzugeben. ³Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden sind befugt, aus dem Verzeichnis Auskünfte über jede Überführung zu verlangen oder sich das Verzeichnis vorlegen zu lassen. ⁴Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm Auskünfte über die Überführungen innerhalb der letzten fünf Jahre erteilt werden können.

§ 24 Überführung in Sonderfällen

Wird eine Leiche

1. auf den Friedhof einer angrenzenden Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigkeit des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
3. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung auf den Friedhof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
4. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung zu wissenschaftlichen Zwecken in ein medizinisches Institut gebracht oder
5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbe- oder Auffindungsort entfernt, so ist § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, bei Überführungen nach Nr. 4 und 5 auch § 23 Abs. 1 Nr. 8 nicht anzuwenden.

§ 25 Beförderung mit Kraftwagen

(1) Zur Leichenbeförderung sind nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden. Auf die Entfernung einer im Freien aufgefundenen Leiche oder der Leiche einer oder eines tödlich Verunglückten vom Unfallort oder auf die Weiterbeförderung einer oder eines in einem Rettungswagen Verstorbenen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstands des Sterbeorts. Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn der Kraftwagen ständig oder gelegentlich zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient.

§ 26 Umbettung

(1) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

(2) ¹Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands des Bestattungsorts im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. ³Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

(3) ¹Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. ²Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.

§ 27

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch dieses Gesetz werden Richtlinien über den internationalen Leichentransport, Vereinbarungen mit anderen Staaten sowie die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstrassen oder auf dem Luftwege nicht berührt.

§ 28

Übertragung der Befugnisse des Gemeindevorstands

Soweit in diesem Abschnitt Entscheidungen des Gemeindevorstands in Einzelfällen vorgesehen sind, kann der Gemeindevorstand eine andere geeignete Einrichtung beauftragen, diese Entscheidungen an seiner Stelle und nach seinen Vorgaben zu treffen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Leiche entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 verändert oder verlagert,
2. seine Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
3. als Ärztin oder Arzt entgegen § 12 Abs. 4 die Leichenschau nicht sorgfältig an der oder dem vollständig entkleideten Verstorbenen durchführt,
4. als Angehöriger nach § 13 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 13 Abs. 3 die zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) nicht unverzüglich veranlasst,
5. eine Feuerbestattung zulässt, ohne dass die nach § 20 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden,
6. den Regelungen des § 11, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen der Landrat.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Friedhöfe des kurhessischen Rechtskreises

Die nach kurhessischem Gewohnheitsrecht begründeten Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Kirchen an den bis zum 1. April 1965 angelegten Friedhöfen der Gemeinden bleiben unberührt.

§ 31

Aufhebung von Vorschriften

Es wird aufgehoben

1. das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193),
2. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
3. die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (GVBl. I S. 138),
4. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360).

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Ministerpräsident

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**

**Koch
Bouffier**

Anlage 1

"Durchführung der Leichenschau"

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen. Die zur Leichenschau zugezogene Ärztin oder der hierzu zugezogene Arzt hat die vollständig entkleidete Leiche sorgfältig zu untersuchen und den Leichenschauschein auszustellen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, wenn oder sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (§ 12 Abs. 2) ergeben.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu untersuchen.

(3) Leiche im Sinne des § 12 ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist. Leiche ist auch der Körper eines neugeborenen Menschen, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, sowie der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist.

(4) Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 3 und einem nichtvertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 2. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt fünf Blättern, von denen jeweils eines für die Ärztin oder den Arzt und das Statistische Landesamt, zwei für das Gesundheitsamt und eines für den Fall einer Obduktion oder einer zweiten Leichenschau bestimmt ist. Das Blatt für das Statistische Landesamt enthält nicht die Angaben zum Namen der verstorbenen Person und durch wen die letzte Behandlung erfolgte. Der Leichenschauschein darf erst ausgestellt werden, wenn sichere Anzeichen des Todes festgestellt worden sind.

(5) Der Leichenschauschein ist zu verschließen und einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

Personalangaben

bitte ohne Abkürzungen in Druckbuchstaben ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname				Wird vom Standesamt ausgefüllt		Standesamt									
Straße, Hausnummer						Sterbebuch-Nr.									
PLZ, Wohnort, Kreis						Vormerklisten-Nr.									
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Geburtsort		Geschlecht		Herzschrittmacher						
							<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Zeitpunkt des Todes		Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.	ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen						
									Tag Monat Jahr Std. Min.						
Ort des Todes		ggf. Auffindungsort		Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. a.				PLZ, Ort, Kreis							
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>													
Todesart															
<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod				<input type="checkbox"/> Nichtnatürlicher Tod				<input type="checkbox"/> Ungeklärte Todesart							
Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats															
<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren				<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben				Gewicht		Gramm		Länge		cm	

Achtung

(Das schraffierte Feld nicht beschriften)

Bitte vor dem Abtrennen von Blatt 1

jedes Blatt mit Unterschrift, Namensstempel und Telefonnummer versehen

anschließend Blatt 2 bis 6 ausfüllen

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.

Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift, Namensstempel und Tel.-Nr. der Ärztin oder des Arztes

Personalangaben

bitte ohne Abkürzungen in Druckbuchstaben ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt				
Straße, Hausnummer			Sterbebuch-Nr.				
PLZ, Wohnort, Kreis			Vormerklisten-Nr.				
Geburtsdatum		Geburtsort		Geschlecht		Herzschrittmarker	
Tag		Monat		Jahr		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zeitpunkt des Todes		ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen			
Tag		Monat		Jahr		Tag	
Std.		Min.		Std.		Min.	
Ort des Todes		ggf. Auffindungsort		Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä.		PLZ, Ort, Kreis	

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> Nichtnatürlicher Tod	<input type="checkbox"/> Selbsttötung	<input type="checkbox"/> Tötung	<input type="checkbox"/> Unfalltod	<input type="checkbox"/> Ungeklärte Todesart
---	--	---------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------	---

Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats					
<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben	Gewicht	Gramm	Länge	cm

Letzte Behandlung durch: Ärztin oder Arzt, Krankenhaus, Hausärztin oder Hausarzt	
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax	

Sichere Zeichen des Todes		Reanimationsbehandlung	
<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Faulnis	<input type="checkbox"/> Hirntod	<input type="checkbox"/> Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar	

Todesursache / Klinischer Befund		Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod		ICD-Code	
Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.					
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit (letztliche Todesursache)		a) unmittelbare Todesursache			
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)		b) als Folge von			
Grundleiden		c) als Folge von			
II. Andere wesentliche Krankheiten (Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen)					

Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise) sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung	

Auszufüllen bei nichtnatürlichem Tod	
Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Arbeits- oder Dienstatunfall
<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (einschl. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)
<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (auf nicht öffentl. Verkehrsweg)	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall
<input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	
(bei Verkehrsunfällen auch die Fortbewegungsart des Unfallopfers ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> PKW-Fahrer	<input type="checkbox"/> PKW-Beifahrer
<input type="checkbox"/> LKW-Fahrer	<input type="checkbox"/> LKW-Beifahrer
<input type="checkbox"/> Motorradfahrer	<input type="checkbox"/> Motorradmitfahrer
<input type="checkbox"/> Fahrer eines sonstigen KFZ	<input type="checkbox"/> Fußgänger

Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache)		z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw.		ICD-Code	
---	--	---	--	----------	--

Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache (Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod)		ICD-Code	
z. B. bei Unfall (Sturz), Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikation medizinischer Behandlung		E	
Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über Hergang)			

Bei Vergiftung: Angabe des Mittels		Angaben über den Ort des Ereignisses	
------------------------------------	--	--------------------------------------	--

Angabe der Krankheit	
<input type="checkbox"/> Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit	
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	
Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Länge bei der Geburt <input type="text"/> cm	
Geburtsgewicht <input type="text"/> g	
Bei Neugeborenen, verstorben innerhalb der ersten 24 Stunden	
Frühgeburt <input type="checkbox"/> ja	
Schwangerschaftswoche <input type="text"/>	
Lebensdauer Stunden/Minuten <input type="text"/>	
Bei Frauen	
Liegt eine Schwangerschaft vor <input type="checkbox"/> ja, im <input type="text"/> -ten Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Erfolgte im letzten Jahr eine Entbindung, eine Interrupcio, ein Abort <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Entbindungsdatum <input type="text"/>	

Ärztliche Bescheinigung	
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.	
Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.	

Gesundheitsamt/
 berechnigte Ärztin, berechnigter Arzt

Stempel mit Anschrift

Bescheinigung über die Zweite Leichenschau

Nach Prüfung des Leichenschauscheins der Ersten Leichenschau, der zur Feuerbestattung vorliegenden Papiere und nach Vornahme der Zweiten Leichenschau bescheinige ich, dass Anhaltspunkte dafür, dass der Tod der/des

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

gestorben am _____ in _____

auf gewaltsame Weise – durch strafbare Handlung – herbeigeführt wurde, nicht gefunden wurden.

Ich schlieÙe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache an.

Ich schlieÙe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache nicht an.

Festgestellte Todesursache: _____

Ort, Datum _____

Name, Dienstbezeichnung _____

Unterschrift _____

Leichenpass
Laissez-passer mortuaire
Corpse transit permit

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s
 Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de
 In compliance with all legal regulations concerning the confining, the dead body of

 Name und Vorname der/des Verstorbenen – nom et prénom du défunt – name and first name of the deceased

 Geschlecht – sexe – sex / Geburtsdatum – date de naissance – date of birth / Geburtsort – lieu de naissance – place of birth

 Sterbedatum – date du décès – day of death / Sterbeort – lieu du décès – place of death

 Beförderungsmittel – moyen de transport – means of transportation

 von – de – from / Absendeort – lieu d'expédition – place of dispatch

 über – par – via / Strecke – route – state route

 nach – à – to / Bestimmungsort – lieu de destination – destination

befördert werden. Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

doit être transporté. Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

is to be carried. The transport of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache: _____
 cause du décès
 cause of death

(Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder WHO-Zahlencodex zu dokumentieren)

_____, den _____
 le _____
 date

 Unterschrift der zuständigen Behörde
 Signature de l'autorité compétente
 Signature of the competent authority

 Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde
 Cachet officiel de l'autorité compétente
 Official stamp of the competent authority

Vorläufige Todesbescheinigung nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen	Blatt	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
---	-------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	--	--	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von			Minuten	

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)			
<input type="checkbox"/> Auffindeort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim	<input type="checkbox"/> sonstiger Ort	PLZ, Ort, Kreis			
Zeitpunkt des Todes	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen
				Uhrzeit		<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
ggfls. zuletzt lebend gesehen	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	ggfls. Zeitraum des Todes
				Uhrzeit		

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, und zwar
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind verpflichtet, den Tod festzustellen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind nicht verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen und Todesart und Todesursache festzustellen.

Die vorläufige Todesbescheinigung berechtigt zum Transport der Leiche, sofern als Todesart „Natürlicher Tod“ angekreuzt ist.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes
--	--